



1/20

Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung des Baggersees Grötzingen

vom 19. Mai 2015 (Amtsblatt vom 22. Mai 2015)

Aufgrund § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert am 16.12.2014 (GBl. Nr. 24, S. 777) hat der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Baggersee Grötzingen und dessen Seeuferbereich mit Ausnahme aller Flächen, die im Naturschutzgebiet "Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen" liegen (nordöstlicher Seeteil mit Umgebung).
- (2) Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist die beiliegende Karte zur grafischen Darstellung der Zoneneinteilung (Nutzungsbereiche) im Maßstab 1:2.500 mit Stand vom 19.05.2015, auf deren zeichnerische und textliche Festsetzungen Bezug genommen wird. Sie ist bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Karlsruhe kostenlos zur Einsicht verfügbar.
- (3) Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dienen dem Schutz der Natur, der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechts auf Gemeingebrauch, der Sicherstellung der Erholung und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die nachstehend als "Naturschutzzone" (Zone E) bezeichneten ökologisch hochwertigen Bereiche sollen vor Beeinträchtigungen durch intensive bzw. ungesteuerte Nutzung geschützt werden, damit die dort vorhandenen ökologischen Potenziale sich weiter entwickeln können.

§ 2

Seeuferbereich und Einteilung des Sees

- (1) Der Seeuferbereich erstreckt sich von der Uferlinie bzw. der tatsächlichen Wasserstandslinie auf die in der beiliegenden Karte markierte Fläche rund um den südwestlichen Seeteil (auf Flst. Nr. 7552). Zum Seeuferbereich im Sinne dieser Verordnung gehört nicht das Flst. Nr. 7552/9.

- (2) Am Baggersee Grötzingen ist der Gemeingebrauch in folgenden Bereichen nach Maßgabe der Regelungen in den §§ 3 ff. dieser Verordnung zulässig:
- in der Zone A (öffentliche Badestelle) am südöstlichen Ufer des südwestlichen Seeteils innerhalb der durch Bojen abgegrenzten Seefläche,
 - in der Zone B (Trainingsbereich motorlose Rettungsgeräte/Taucher), die sich entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Karte an die Zone A westlich und nördlich anschließt,
 - in der Zone C (Nutzungsbereich Taucher), die sich entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Karte an die Zone B westlich anschließend, nördlich darüber hinaus ragt und im Westen begrenzt ist durch die Naturschutzzone,
 - in der Zone D (Nutzungsbereich für kleine Boote ohne eigene Triebkraft), die sich auf die Seefläche, mit Ausnahme der Zonen A bis C und der Naturschutzzone E erstreckt.
- (3) Außerhalb der Bereiche für den Gemeingebrauch (Zonen A bis D) wird der südwestliche Teil des Baggersees Grötzingen entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Karte als Naturschutzzone (Zone E) ausgewiesen, die als Rückzugsraum den Tier- und Pflanzenarten dient und in der zum Schutz der Natur kein Gemeingebrauch zulässig ist, soweit hierfür keine Ausnahmen nach § 6 erteilt wurden.
- (4) Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen" bleibt unberührt. Nach dieser sind u. a. das Baden (einschließlich Tauchen) im gesamten nord-östlichen Seeteil (außerhalb der Zonen A bis E) sowie das Verlassen der Wege im Naturschutzgebiet verboten.

§ 3

Zulässige Handlungen

- (1) Das Baden in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Grötzingen Baggersee ist zulässig:
- innerhalb der mit Bojen abgegrenzten öffentlichen Badestelle am südöstlichen Ufer des südwestlichen Seeteils (Zone A),
 - im Rahmen der nachstehenden Regelungen zu Mehrfachnutzungen auch in den Zonen B und C sowie
 - vom Flst. Nr. 7552/9 (Gelände Wassersportgemeinschaft Grötzingen e. V. - WSGG) aus in der unmittelbar angrenzenden Seefläche bis zu einer Uferentfernung von 50 m.

Der Zugang zur öffentlichen Badestelle erfolgt vom an die Zone A angrenzenden Seeuferbereich; als Liegewiese darf nur der dortige Seeuferbereich entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Karte genutzt werden.

- (2) In der Zone B ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober die Nutzung durch die DLRG e. V. zur Durchführung des Trainings mit motorlosen Rettungsgeräten an bis zu zwei Wochentagen (zwischen Montag und Freitag) sowie zusätzlich bei Bedarf an Samstagen und Sonntagen, jeweils für zwei bis drei Stunden zulässig. Die zeitliche Lage der Trainingszeiten wird mit der Ortsverwaltung Grötzingen abgestimmt. Im Übrigen ist in der Zone B das Baden allgemein zulässig.
- (3) In den Zonen B und C ist das Tauchen mit Atemgeräten zulässig im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für Personen, die im Besitz einer von der Ortsverwaltung Grötzingen ausgegebenen Tauchberechtigungskarte sind. Personenbezogene Tauchberechtigungskarten werden an maximal 6 Personen pro Tauchtag ausgegeben. Diese müssen nachweisen, dass sie im Besitz eines Tauchbrevets sind, das mindestens Kenntnisse nach ISO 24801-2 bzw. DIN EN 14153-2 bestätigt. Die Tauchberechtigungskarten sind bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (4) In der Zone D wird der Gemeingebrauch unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 1 auf das Befahren mit kleinen Booten ohne eigene Triebkraft, die vom Flst. Nr. 7552/9 ein- bzw. ausgebracht werden, beschränkt.
- (5) Der Ein- und Ausstieg von Tauchern ist nur am vor Ort und in der beiliegenden Karte markierten Tauchereinstieg am Rand der Zone C zulässig. Das Ein- und Ausbringen von Wasserfahrzeugen (außer Badebooten) ist im Bereich des Tauchereinstiegs sowie vom Flst. Nr. 7552/9 aus zulässig.
- (6) In den Zonen B, C und D ist die Nutzung durch die Feuerwehr nach vorheriger Anmeldung bei der Ortsverwaltung Grötzingen zu Übungszwecken, insbesondere zum Befahren mit Booten sowie zum Einsetzen von Rettungsgeräten zulässig.
- (7) Der Zugang mit Hunden oder geführten Pferden an bzw. in den See ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ausschließlich in den jeweils vor Ort hierfür ausgewiesenen Bereichen zulässig; für Pferde während dieses Zeitraums jedoch nur von Sonnenaufgang bis 10 Uhr.
- (8) Im See und im Seeuferbereich sind Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltungspflicht zulässig; ferner ist die nach Fachrecht ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung zulässig.
- (9) Die jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt; das Angeln ist für nach dem Fischereigesetz Berechtigte am Seeufer sowie von Booten aus zulässig.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Baggersee Grötzingen sowie in dessen Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Betreten von Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs,
2. das Befahren mit und das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen),
3. Abfälle (auch Tierkot oder Kleinabfälle) außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurück zu lassen,
4. Feuer zu machen oder zu Grillen,
5. vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
6. Tonwiedergabegeräte o. ä. zu verwenden,
7. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu lagern,
8. andere Besucher zu gefährden oder zu belästigen,
9. in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober auf der Liegewiese außerhalb des beschilderten Hundebereichs (§ 3 Abs. 7) Hunde oder andere Tiere mitzuführen mit Ausnahme von medizinischen Begleithunden,
10. in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober Hunde oder andere Tiere im Seeuferbereich frei laufen zu lassen (mit Ausnahme unmittelbar beim Betreten bzw. beim Verlassen des Gewässers),
11. den Seeuferbereich mit Pferden außerhalb des vor Ort hierfür beschilderten Bereichs (§ 3 Abs. 7) zu betreten,
12. den vor Ort beschilderten „Pferdezugang“ (§ 3 Abs. 7) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober außerhalb des Zeitraums von Sonnenaufgang bis 10 Uhr zu nutzen,
13. wild lebende Tiere zu füttern,
14. Kompressoren oder andere motorbetriebene Geräte zu betreiben,
15. der Aufenthalt im Seeuferbereich außerhalb der zur öffentlichen Badestelle gehörenden Liegewiese bzw. außerhalb eingerichteter Wege.

(2) Da sich der See, der Seeuferbereich sowie die umliegenden Gebiete im Wald befinden, ist

- nach § 37 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG) das Radfahren und das Reiten nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet,
- nach § 37 Abs. 4 LWaldG das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern sowie das Zelten ohne besondere Befugnis nicht zulässig,
- es nach § 41 Abs. 3 LWaldG untersagt, in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen.

(3) Das Tauchen mit Atemgerät ist in den Zonen A bis E verboten:

1. im Zeitraum zwischen dem 1. November und 30. April eines jeden Jahres,
2. täglich ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
3. für Personen, die nicht im Besitz einer Tauchberechtigungskarte nach § 3 Abs. 3 sind sowie
4. zur Durchführung von Tarierübungen und Ausbildungstauchgängen, bei denen es zu Aufwirbelungen von Schlamm am Grund des Sees kommen kann.

(4) Die Benutzung der Naturschutzzone E ist für Badende, Taucher, Wassersportler und sonstige unbefugte Nutzer verboten.

- (5) Für nach § 3 Abs. 8 und 9 zulässige Nutzungen gelten die Verbote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 14 dieser Verordnung nicht; außerdem gilt das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Befahren mit motorisierten Fahrzeugen) für diese Nutzungen an Land nicht.

§ 5

Gefahrenhinweise, Haftung

- (1) Auf folgende, mit der Benutzung des Baggersees Grötzingen verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:
- Die Uferböschungen außerhalb der Badestelle fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 17 m.
 - Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
 - Es muss mit Untiefen, stark schwankenden Wassertemperaturen und kalten Strömungen gerechnet werden.
 - Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.
- (2) Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben sich alle Benutzer des Baggersees so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Ausnahmen

Die untere Wasserbehörde kann von dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen bzw. Gründe des Naturschutzes entgegenstehen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Zonen A, D oder E entgegen § 3 benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang badet,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 zwischen dem 1. November und dem 30. April badet,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs betritt,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit motorisierten Fahrzeugen fährt oder diese abstellt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurück lässt,

7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Feuer macht oder grillt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 vermeidbaren Lärm verursacht, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Tonwiedergabegeräte o. ä, benutzt,
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang lagert,
11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 andere Besucher gefährdet oder belästigt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober auf der Liegewiese außerhalb des beschilderten Hundebereichs Hunde oder andere Tiere mitführt,
13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober Hunde oder andere Tiere im Seeuferbereich frei laufen lässt,
14. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 11 den Seeuferbereich mit Pferden außerhalb des vor Ort hierfür beschilderten Bereichs betritt,
15. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 den vor Ort beschilderten „Pferdezugang“ (§ 3 Abs. 7) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober außerhalb des Zeitraums von Sonnenaufgang bis 10 Uhr nutzt,
16. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 wild lebende Tiere füttert,
17. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 14 Kompressoren oder andere motorbetriebene Geräte betreibt,
18. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 15 sich im Seeuferbereich außerhalb der Liegewiese bzw. außerhalb eingerichteter Wege aufhält,
19. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 im Zeitraum zwischen dem 1. November und 30. April taucht,
20. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang taucht,
21. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 taucht, ohne im Besitz einer Tauchberechtigungskarte nach § 3 Abs. 3 zu sein,
22. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 Tarierübungen oder Ausbildungstauchgänge durchführt,
23. entgegen § 4 Abs. 4 die Naturschutzzone benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verstöße gegen das Landeswaldgesetz, das Naturschutzgesetz, das Straßengesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz und sonstige einschlägige Vorschriften werden nach den jeweiligen Bußgeldvorschriften geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

